

Synode vom 9. Juni 2010

Vorlage zu Traktandum 8

Neue Rechtsform der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wird in eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG überführt.**
- 2. Der Kirchenrat wird ermächtigt die Stiftung „Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau“ mit einem minimalen, obligatorischen Stiftungskapital von Fr. 50'000.-- zu gründen.**
- 3. Die Synode genehmigt die Stiftungsurkunde.**

Sehr geehrte Synodale,

Die Organisation und Ausgestaltung der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau richtet sich nach dem von der Synode am 7. Juni 2006 genehmigten Reglement, das gestützt auf § 108 KO (SRLA 151.100) erlassen wurde.

Am 31. Dezember 2009 gehörten zur Pensionskasse 493 aktive Versicherte, 207 Rentenbezüger, der Deckungsgrad betrug 106.1% und es waren 87 Arbeitgeber (namentlich die Landeskirche, alle reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau und die Heimgärten Aarau und Brugg) angeschlossen.

Die Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau ist heute eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Diese Form eignet sich nur bedingt für Pensionskassen: Weil heute die Synode das oberste Organ der Pensionskasse ist und die Sitze in der Synode nicht nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern verteilt sind, ist die gesetzlich vorgeschriebene paritätische Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit gleichviel Stimmen nicht garantiert. Das ist nur ausnahmsweise mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.

Ein weitere Schwäche der heutigen Organisationsform ist, dass sich Verantwortung und Kompetenzen nicht decken: Einerseits hat heute die Verwaltungskommission der Pensionskasse die Kompetenz zur Führung der Pensionskasse, das Risiko trägt aber die Synode. Andererseits hat die Verwaltungskommission der Pensionskasse die Verantwortung für die organisatorische Weiterentwicklung der Pensionskasse, die Kompetenz dafür hat aber heute die Synode. Diese Abhängigkeit von politischen Einflüssen ist ein Merkmal von öffentlichrechtlichen Kassen. Die Führung der Vorsorgeeinrichtung steht so in einem Spannungsfeld zwischen politischen Interessen und der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit der Führungsorgane.

Neue Rechtsform

Gemäss Art. 48 Abs. 2 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) sind heute für Pensionskassen drei Rechtsformen zugelassen:

- Genossenschaft
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Stiftung

Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 19.09.2008 an das Parlament¹ sollen zukünftig keine Neugründungen mehr in Form von Genossenschaften geschehen.

Die Pensionskasse der Landeskirche ist heute eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbständigt werden sollen.

Damit die Verselbständigung einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse gelingt, sollte die Pensionskasse nur durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ohne zusätzliche Steuergelder finanziert sein und über die nötigen Reserven verfügen. Sonst droht nach einer Verselbständigung eine Unterdeckung, welche Sanierungsmassnahmen zur Folge hat.

Die finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verselbständigung sind bei der Pensionskasse der Landeskirche erfüllt. Schon heute finanziert sich die Pensionskasse vollständig aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ohne weitere Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln. Der Deckungsgrad liegt über 100 % und die Reserven entsprechen weitgehend den finanztechnischen Erfordernissen.

Die Aufgabe der Synode ist es heute, eine zukunftsfähige Rechtsform zu wählen, die den heutigen und zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen (2007: 96% von 2543 Einrichtungen) werden in der Form der Stiftung geführt: Durch eine öffentliche Urkunde, die Stiftungsurkunde, wird ein Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet und werden grundsätzliche Vorschriften über die Organisation der Stiftung festgehalten. Im Fall der landeskirchlichen Pensionskasse bedeutet das, dass das Vermögen der bisherigen unselbstständigen Anstalt einer neu zu gründenden Stiftung überschrieben wird. Durch die neue Rechtsform werden alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt und das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau wird einzige Aufsichtsbehörde über die Pensionskasse.

Übergangsbestimmungen in der Stiftungsurkunde regeln das Wahlverfahren des ersten Stiftungsrats und gewährleisten den Versicherten ihre wohlverwahrten Rechte.

Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht gemäss Stiftungsurkunde aus mindestens 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewählt werden. Eine Rentnervertretung soll als Beisitzerin mit Antragsrecht im Stiftungsrat Einsitz nehmen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Reglement geregelt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Synode. Nachfolger im Stiftungsrat treten in die laufende Amtsdauer ein.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Kontrolliert wird die Pensionskasse durch die vom Stiftungsrat beauftragte Revisionsstelle. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Ausserdem wird die Pensionskasse von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüft.

Die Wahl des ersten Stiftungsrates organisiert der Kirchenrat nach folgenden Grundsätzen:

- Die Arbeitgeber wählen 4 Mitglieder (Arbeitgebervertretung).
- Die aktiv Versicherten wählen 4 Mitglieder (Arbeitnehmervertretung).

¹ Botschaft des Bundesrates 19.09.2008 (BBl 2008 8411)

- Die Rentner und Rentnerinnen wählen einen Beisitzer oder eine Beisitzerin (Rentnervertretung).

Der neu gewählte Stiftungsrat beschliesst die erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung.

Nach Errichtung der Stiftung und Übernahme der Aufsicht durch das Amt für berufliche Vorsorge bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Kirchenrat den Stichtag, an welchem das Vermögen und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Pensionskasse auf die Stiftung übergehen.

Die Anschlussverträge mit den angeschlossenen Arbeitgebern sollen im Rahmen des Vermögensübertrages auf die Stiftung übertragen werden.

Das Reglement der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 571.100) und das Anlagereglement bleiben solange in Kraft, bis sie durch entsprechende Erlasse der Stiftung abgelöst werden. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten bleiben gewährleistet.

Reformierter Kirchenrat
Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli